

Schulreglement

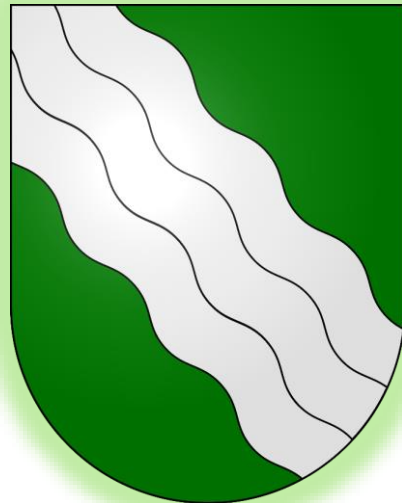
Schule Kandergrund-Kandersteg

Sitzgemeinde

Anschlussgemeinde



**Einwohnergemeinde
Kandersteg**



**Einwohnergemeinde
Kandergrund**

01. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Zweck	2
Schulen.....	2
Schulstandort	2
Zuordnung der Kindergärten	2
Dauer des Kindergartenbesuchs	2
Schulbesuch ausserhalb der Gemeinden	3
2. ORGANISATION.....	3
Schulorgane	3
Gemeinderat der Sitz- und der Anschlussgemeinde.....	3
Zuständigkeit	3
Schulkommission.....	4
Allgemeines.....	4
Zusammensetzung.....	4
Wahl/Amtsduer	4
Vorsitz	4
Sekretariat	4
Protokoll.....	4
Unterschrift.....	4
Befugnisse.....	4
Schulleitung.....	5
Allgemeines.....	5
Anstellung	5
Aufgaben.....	5
Schulsekretariat	5
Administration	5
Lehrerkonferenz	6
Organisation.....	6
Hausdienst	6
Allgemeines.....	6
3. ANGEBOT DER GEMEINDEN.....	6
Tagesschule.....	6
Schulsozialarbeit	6
Schulsport	6
Personal	7
4. MITWIRKUNG DER ELTERN.....	7
Elternrat.....	7
5. GESUNDHEITSDIENSTE	7
Schulärztliche und Schulzahnärztliche Dienste	7
6. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Inkrafttreten	7
Beschluss.....	8

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt im Rahmen des kantonalen Rechts sowie des Zusammenarbeitsvertrages zwischen den Einwohnergemeinden Kandergrund und Kandersteg das Volksschulwesen in den Gemeinden Kandergrund und Kandersteg. Das Schulwesen der Schule Kandergrund-Kandersteg umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">- den Kindergarten- die Primarstufe (1. – 6. Schuljahr)- weitere Schuleinrichtungen
Schulen	<p>² Die Schule Kandergrund-Kandersteg besteht aus den zwei Schulstandorten Kandergrund und Kandersteg.</p>
Schulstandort	<p>Art. 2</p> <p>¹ Grundsätzlich besuchen die Kindergartenkinder sowie die Primarschüler die Schulen an ihrem Wohnsitz.</p> <p>² Die Schulleitung kann über einen Standortwechsel entscheiden (Art. 28 Volksschulgesetz [VSG]).</p>
Zuordnung der Kindergärten	<p>Art. 3</p> <p>Jeder Kindergarten ist einem Schulstandort örtlich angegliedert.</p>
Dauer des Kindergartenbesuchs	<p>Art. 4</p> <p>¹ Der Kindergarten ist obligatorisch und eigenständiger Teil der elf Jahre dauernden Volksschule.</p> <p>² Jedes Kind, welches bis am 31. Juli vier Jahre alt geworden ist, tritt im August in den Kindergarten ein. Entscheidend für den Eintritt ist das Alter.</p> <p>³ Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind aufgrund seines Entwicklungsstandes ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten zu lassen. Wenn die Eltern von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, vermerken sie dies auf dem Anmeldeformular, welches das Schulsekretariat zuschickt.</p>
Sekundarstufe I 7. – 9. Schuljahr	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Real- und Sekundarschülerinnen und- Schüler besuchen den Unterricht in der Oberstufenschule (OSS) Frutigen im Modell Manuel (getrennte Real- und Sekundarschulklassen im Niveauunterricht, in Deutsch, Französisch und Mathematik). Es besteht ein separater Vertrag über die Zusammenarbeit in der Sekundarstufe I.</p> <p>² Für den gymnasialen Unterricht im neunten Schuljahr besuchen die Schülerinnen und Schüler das kantonale Gymnasium in Thun oder Interlaken.</p>

Schulbesuch ausserhalb der Gemeinden

Art. 6

¹ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde Kandersteg kann mit anderen Gemeinden oder Institutionen Vereinbarungen für schulische Leistungen abschliessen.

Beispielsweise:

- für die OSS Frutigen
- für die Integration und besonderen Massnahmen gemäss Art. 17 VSG, Zusammenarbeitsvereinbarung betreffend die besondere Massnahmen in der Volksschule mit der Sitzgemeinde Frutigen

2. Organisation

Schulorgane

Art. 7

Es bestehen folgende Organe

- a) Gemeinderat der Sitzgemeinde
- b) Gemeinderat der Anschlussgemeinde
- c) Schulkommission
- d) Schulleitung
- e) Schulsekretariat
- f) Lehrerkonferenz
- g) Hausdienst

Art. 8

Die Schulorgane sind zur gegenseitigen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet.

Art. 9

Gemeinderat der Sitz- und der Anschlussgemeinde

Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde Kandersteg entscheidet auf Antrag der Schulkommission über:

- a. Schaffung und Aufhebung von Klassen (vorbehaltlich der Zustimmung der Erziehungsdirektion)
- b. Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht
- c. Modell und Konzept zu den besonderen Massnahmen
- d. Genehmigung des Budgets

Anträge der Schulkommission

² Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ist ferner zuständig für:

- a. Genehmigung des Budgets
- b. Behandlung der Anträge der Schulkommission
- c. Regelung der Anstellung des Schulsekretariats

Bewilligung der Bildungsstrategie

³ Die Gemeinderäte der Sitz- und der Anschlussgemeinde erlassen je eine eigene Verordnung über die Benutzung ihrer Schulanlagen. Sie legen dabei die Gebühren für die Benutzung durch Dritte fest.

⁴ Die Gemeinden gewährleisten den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons (Art. 59 und 60 VSG).

	Art. 10
	Schulkommission
Allgemeines	<p>¹ Die Schulkommission ist eine ständige Kommission der Sitzgemeinde Kandersteg.</p> <p>² Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung der Schule wahr. Sie stellt die gute Führung der Schule sicher und erstellt bei Bedarf eine Bildungsstrategie über mehrere Jahre.</p>
Zusammensetzung	<p>³ Die Schulkommission besteht aus 6 Mitgliedern. Die Gemeinderatsmitglieder des Ressorts Bildung aus Kandersteg und Kandergrund gehören der Kommission von Amtes wegen an. Jede Gemeinde bezeichnet zwei zusätzliche Kommissionsmitglieder.</p> <p>⁴ An den Sitzungen der Schulkommission nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>
Wahl/Amtsdauer	<p>⁵ Die Wahlen der Schulkommissionsmitglieder erfolgen nach den gesetzlichen Grundlagen ihrer Gemeinde.</p>
Vorsitz	<p>⁶ Eines der beiden Gemeinderatsmitglieder führt den Vorsitz der Kommission. Der Vorsitz wechselt alle 3 Jahre.</p>
Sekretariat	<p>⁷ Das Schulsekretariat ist für die Protokollführung und die weiteren administrativen Aufgaben verantwortlich.</p>
Protokoll	<p>⁸ Über die Verhandlungen werden Beschlussprotokolle geführt, wenn die Kommission nicht im Einzelfall ausführliche Protokollierung anordnet.</p>
Unterschrift	<p>⁹ Präsident oder Vizepräsident zeichnen zusammen mit dem Schulsekretariat kollektiv zu zweien.</p>
	Art. 11
Aufgaben	<p>¹ Der Schulkommission fallen die gesetzlich umschriebenen Befugnisse und Aufgaben im schulischen Bereich zu, sofern diese im vorliegenden Reglement nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Die Schulkommission stellt dem Gemeinderat Kandersteg Antrag über:</p> <ol style="list-style-type: none">Schaffung oder Aufhebung von KlassenAnträge aus SchulkommissionsitzungenRegelung der Elternmitwirkung <p>³ Der Präsident übt die Aufsicht über die Schulleitung aus. Er führt zusammen mit dem Vizepräsidenten jährlich mindestens ein Mitarbeitergespräch mit der Schulleitung.</p>
Befugnisse	<p>⁴ Die Schulkommission hat folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none">Schüler<ul style="list-style-type: none">– Verweis, Gefährdungsmeldung und Anzeige– temporärer UnterrichtsausschlussPädagogik<ul style="list-style-type: none">– Profil und Qualität der Schule– Genehmigung Leitbild

- Kenntnisnahme der Ergebnisse aus Evaluationen (Schülerinnen- und Schülerfeedback, Elternfeedback, Evaluation der Schülerleistungen, Rückmeldungen abnehmender Schulen usw.)
- Genehmigung und Controlling der Entwicklungsschwerpunkte (Bildungsstrategie)
- Einblick in den Schul- und Unterrichtsalltag

c. Organisation

- Zuordnung der Schüler zu den Klassen und Schulhäusern auf Antrag der Schulleitung
- Einführung, Aufhebung resp. Genehmigung von Angeboten im Bereich Förderunterricht, fakultativer Unterricht, freiwilliger Schulsport (je nach Ausgabenkompetenz)
- Grundsätze zur Information und Formen der Elternmitwirkung.
- Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsausschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage, Ferienordnung, Genehmigung zum Stundenplan und zur Unterrichtszeit pro Woche)

d. Personal

- Anstellung der Schulleitung und der Lehrkräfte nach Lehreranstellungsgesetz (LAG).
- Weitere Einzelheiten werden im Funktionendiagramm geregelt.

Die Schulkommission erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 12

Schulleitung

Allgemeines

¹ Die Schule Kandergrund-Kandersteg wird durch eine Person geleitet und nach aussen vertreten.

Anstellung

² Die Schulleitung wird durch die Schulkommission angestellt.

³ Die Schulkommission regelt die Stellvertretung der Schulleitung bei Abwesenheit.

Art. 13

Aufgaben

¹ Der Schulleitung obliegt die betriebliche, operative und pädagogische Führung der Schule.

² Die Schulleitung ist zusammen mit der Schulkommission Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens (gem. Funktionendiagramm).

Art. 14

Schulsekretariat

Administration

¹ Die Sitzgemeinde stellt der Schulleitung für die Erledigung der administrativen Arbeiten ein Schulsekretariat zur Verfügung.

² Das Schulsekretariat ist administrativ der Gemeindeverwaltung, fachlich der Schulleitung unterstellt

- 3 Pflichtenheft, Beschäftigungsgrad, Besoldung und Arbeitsort werden von der Sitzgemeinde festgelegt
4 Die Schulleitung führt zusammen mit dem Präsidenten, mindestens einmal jährlich ein Mitarbeitergespräch aus.
- Art. 15**
Lehrerkonferenz
1 Die Lehrerkonferenz, bestehend aus allen Lehrkräften aller Stufen, berät und unterstützt die Schulleitung.
2 Sie befasst sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen zur Schulentwicklung.
3 Sie kann Stellung nehmen zu den Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission.
- Art. 16**
1 Die Schulleitung regelt die Durchführung der Lehrerkonferenz.
2 Die Schulleitung stellt die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen sicher.
- Art. 17**
Hausdienst
Die Anstellung des Hausdienstes erfolgt durch die Standortgemeinde; diese regelt die Aufgaben in einem Pflichtenheft in Absprache mit der Schulkommission.
- ### 3. Angebot der Gemeinden
- Art. 18**
1 Die Gemeinden führen diejenigen Tagesschulangebote, für welche eine genügende Nachfrage besteht.
2 Die Gemeinden erheben den Bedarf an Tagesschulangeboten einmal im Jahr (Art. 2 Abs. 2, Tagesschulverordnung [TSV]).
3 Das Tagesschulangebot ist gemäss Art. 10 TSV eine gebührenpflichtige Leistung
4 Die Gemeinden regeln die Gebühren und Bestimmungen in der Verordnung und im Betriebskonzepts der Tagesschule.
- Art. 19**
1 Die beiden Gemeinden regeln die Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit mit einem Zusammenarbeitsvertrag mit der Einwohnergemeinde Frutigen.
- Art. 20**
1 Die Gemeinden können sportliche Angebote für die Kindergärten und die Volksschule organisieren.
2 Über die Einführung dieser Angebote beschliesst das gemäss Finanzkompetenz zuständige Organ auf Antrag der Schulkommission.
- Aufgaben**
- Organisation**
- Allgemeines**
- Tagesschule**
- Schulsozialarbeit**
- Schulsport**

Personal

Art. 21

¹ Die Sitzgemeinde stellt das Personal gem. Entscheid (Art. 11 Abs. 4 Bst. d) der Schulkommission für die Angebote der Schule im Rahmen der Personalbestimmungen der Gemeinde an

² Sie kann Personal in Ergänzung zur Anstellung als Lehrkräfte auch im Rahmen der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung beschäftigen.

Funktionendiagramm

Art. 22

¹ Im Funktionendiagramm werden die detaillierten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche der Schulorgane definiert.

² Das Funktionendiagramm wird von der Schulkommission fortlaufend angepasst.

³ Die Schulkommission informiert den Gemeinderat der Sitzgemeinde über Änderungen im Funktionendiagramm

4. Mitwirkung der Eltern

Elternrat

Art. 23

¹ Die Schulkommission kann pro Schulstandort einen Elternrat einsetzen

² In diesem Fall regelt der Gemeinderat der Standortgemeinde die Organisation in der Schule auf Antrag der Schulkommission in einer Verordnung (Art. 31 VSG).

5. Gesundheitsdienste

Schulärztliche und Schulzahnärztliche Dienste

Art. 24

¹ Die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste gemäss Art. 59 und Art. 60 VSG werden durch die Sitzgemeinde (Schulsekretariat) organisiert

² Sie werden gemäss den kantonalen Vorschriften durch praktizierende Ärzte und Zahnärzte besorgt

³ Die Schulkommission bestimmt die Schulärzte und Schulzahnärzte.

⁴ Die Schulkommission ernennt die Schulzahnpflege.

⁵ Die Aufgaben sind in der Leistungsvereinbarung zwischen der Sitzgemeinde und den jeweiligen Funktionsinhabern geregelt.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 25

¹ Dieses Reglement tritt nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung am 1. Oktober 2020 in Kraft.

² Es hebt das Reglement vom 26. November 2010 mit den seitherigen Änderungen und allen ihm widersprechenden Beschlüssen auf.

Beschluss

3 Die Gemeindeversammlung vom 27. August 2020 hat diesem Reglement mit grossem Mehr zugestimmt.
Namens der Gemeindeversammlung (Sitzgemeinde)

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

B. Jost

A. Allenbach

Kandergrund,

Der Gemeinderat Kandergrund (Anschlussgemeinde) hat diesem Reglement zugestimmt.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

R. Lanz

M. Trachsel

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27. Juli 2020 bis 27. August 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtlichen Anzeiger Nr. 30 vom 21. Juli 2020 bekannt gemacht.

Kandersteg, 29. September 2020

Die Gemeindeschreiberin:

A. Allenbach